

Verein

Figurentheater St.Gallen

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „FigurenTheater St. Gallen“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Grundlagen für das erfolgreiche Bestehen des St. Galler **Figurentheaters** zu schaffen, zu erhalten und sicher zu stellen. Dabei obliegt ihm die Führung des Theaters und **aller damit verbundenen** Tätigkeiten. Er kann entsprechende Kompetenzen nach eigenem Ermessen delegieren. Der Verein kann weitere kulturelle Institutionen oder Anlässe unterstützen.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

Der Verein ist auf dem Gebiet der gesamten Schweiz tätig. Er kann je nach Bedarf die Zusammenarbeit mit Vereinen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen, suchen. Das Tätigwerden bzw. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg ist möglich.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Grundsatz

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der **Mitgliederversammlung** festgelegt wird. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch mündlichen oder schriftlichen Antrag erworben werden. **Listen von Neumitgliedern sollen dem Vorstand jeweils zur Genehmigung vorgestellt werden.**

Art. 8 Vereinsaustritt und Verlust der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an das Sekretariat zu richten. **Eine Rückforderung des Mitgliederbeitrages oder eines Anteils davon ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres;
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- durch Tod;
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es eine Politik verfolgt oder eine Tätigkeit ausübt, die mit den allgemeinen Zielen des Vereins unvereinbar sind;
- wenn es die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
- aus anderen wichtigen Gründen.

Korrektur: FigurenTheater

Korrektur: FigurenTheaters
Korrektur: alle damit verbundenen..

neu: Der Verein kann die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen, suchen. Das Tätigwerden bzw. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg ist möglich.

statt Mitgliederversammlung
Hauptversammlung (überall)

fällt weg

Ersatz: Eine Rückforderung des Mitgliederbeitrags ist ausgeschlossen.

Ersatz: Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, die Gründe bekannt zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Präsidenten oder eines Delegierten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Decharge des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstands-Mitglieder und der Revisionsstelle, sowie deren Abberufung;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder über die traktandierten Geschäfte;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Herbst, statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann mittels Brief, elektronischer Mitteilung oder durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.

Der Präsident/die Präsidentin führt die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstands. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Sie hat innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 13 Stimmrecht / Beschlüsse

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens Ende Juli des laufenden Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise zugelassen werden,

Bei Anfechtung muss ein endgültiger Entscheid an der nächsten Hauptversammlung getroffen werden.

fällt weg

Korrektur: des Präsidiums oder eines/r Delegierten

Korrektur: Vorstandsmitglied

Ersatz: oder durch elektronische Mitteilung erfolgen.

<p>ansonsten wird der Antrag der im darauf folgenden Jahr stattfindenden <i>Mitgliederversammlung</i> vorgelegt.</p> <p>Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.</p> <p>Art. 14 Abstimmung auf dem Zirkulationswege Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist möglich. Im Aufruf zum Zirkulationsbeschluss ist durch den Vorstand jeweils eine genaue Frist für die Rückantwort zu bestimmen. Für die Mehrheitsfindung sind die per Stichtag zurückgesandten Antworten massgebend.</p> <p>Art. 15 Vorstand Der Vorstand ist das planende und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen; b) Einsetzung von Kommissionen; c) Erlass von Reglementen und Richtlinien, die für Verfahren in Vereinsangelegenheiten notwendig sind; d) <i>Anstellung der Theaterleitung sowie deren Aufsicht;</i> e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der <i>Mitgliederversammlung</i>; f) Vollzug der Beschlüsse der <i>Mitgliederversammlung</i>; g) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins; h) Rechnungsführung und Budgeterstellung; i) Genehmigung des Budgets; j) Vertretung des Vereins nach aussen; <i>k)</i> <p>Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an eine Geschäftsleitung, die Theaterleitung oder an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt sind schriftlich zu regeln.</p> <p>Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz delegieren.</p> <p>Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes Der Vorstand besteht aus <i>dem Präsidenten</i> sowie einer angemessenen Anzahl Mitglieder, welche durch die <i>Mitgliederversammlung</i> festgelegt wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst (vorbehältlich <i>Art. 10 lit. g</i> hiervor). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Das Ensemble muss im Vorstand durch mindestens eine Person, welche nicht mit der Theaterleitung identisch ist, vertreten sein.</p> <p>Art. 17 Amtsdauer des Vorstandes Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von <i>vier Jahren</i> gewählt. Neue Vorstandsmitglieder sind bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Rücktritt einreichen. Der Vorstand ist befugt, ausscheidende Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Die so bestimmten Vorstandsmitglieder sind</p>	<p>Ergänzung: Anstellung der Theaterleitung und der Assistenz sowie deren Aufsicht. (In Absprache mit der Theaterleitung).</p> <p>neu: k) Beschaffung zusätzlicher Mittel (Spenden, Sponsoring) in Zusammenarbeit mit der Theaterleitung</p> <p>Ergänzung: dem Präsidenten /der Präsidentin</p> <p>Korrektur: Art 10 lit. f</p> <p>neu: einem Jahr</p>
--	--

der nächsten *Mitgliederversammlung* zur Wahl vorzuschlagen. *Wird ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so sind seine Amtshandlungen bis zu dieser Mitgliederversammlung gültig.*

Art. 18 Theaterleitung

Die Theaterleitung führt den Theaterbetrieb in den Bereichen Programmgestaltung, künstlerischer Betrieb, Administration, Technik, Räumlichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit. Sie schliesst für den Theaterbetrieb Verträge und Anstellungen ab, wobei sie sich dabei an den Gesamtrahmen des Budgets zu halten hat.

Die Theaterleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Personen, wird für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt.

Sie überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Vertretung des Vereins bzw. seiner Mitglieder

Art. 20

Der Verein ist berechtigt, im Interesse seiner Mitglieder gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren zu führen, sofern dies zur Erreichung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder erforderlich ist. Er ist namentlich berechtigt, Verfahren einzuleiten, Rechtsmittel zu ergreifen, Vergleiche zu schließen oder Verfahren zurückzuziehen.

V. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Finanzziele

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung und die Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens an.

Art. 22 Mittelherkunft

Der Verein beschafft sich die Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) *Eintrittsgelder* bei Veranstaltungen;
- c) *öffentliche* Subventionen
- d) Einnahmen aus anderen Dienstleistungen für Mitglieder oder andere Bezugsgruppen;

fällt weg

neu: Die Kontrollstelle wird von einer unabhängigen Revisionsstelle (Treuhandstelle oder zwei ausgewiesenen Bücherexperten) übernommen und für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Sie prüft die Rechnungsführung, die Finanzlage und erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen. Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

fällt weg. ist im ZGB unter Art. 69: "Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten." schon festgelegt

neue Nummerierungen ab hier

Korrektur: Eintrittsgeldern
Korrektur: öffentlichen

- e) Erträgen des Vereinsvermögens;
- f) Spenden, Schenkungen, Legaten, Sponsoring;
- g) Beiträgen von Gönnern und Gönnerinnen.

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 25 Auflösungsbeschluss

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die *Mitgliederversammlung* und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die *Mitgliederversammlung* gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Grundsätzlich muss dieses einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewiesen werden, welche die Theater- oder Kulturförderung zum Ziel haben.

Art. 27 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Sie treten nach Genehmigung durch die *Mitgliederversammlung* auf den **1. Januar 2007** in Kraft.

Diese Statuten wurden vom Vorstand an der Sitzung vom **5. April 2006** beschlossen und der *Mitgliederversammlung* vom **17. November 2006** zur Genehmigung unterbreitet.

Niklaus Knecht-Fatzer

Präsident

Cécile Egli

Aktuarin

neue Daten: 1 Januar 2019
6. Juni 2018
17. November 2018

Neu: Barnabas Németh
Doris Grauer